

BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DER HANSESTADT ANKLAM ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES „ALTSTADTKERN – ERWEITERUNGSBEREICH“

- (1) Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29 ff., berichtigt GVOBl. M-V S. 890) zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLG-VertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. 2002 Teil 1 Nr. 53, S. 2850 ff.) hat die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG DER HANSESTADT ANKLAM ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES „ALTSTADTKERN - ERWEITERUNGSBEREICH“

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgendem näher bezeichnetem Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das ca. 10,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadtkern – Erweiterungsbereich“.

Das Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 18. September 2003 im Maßstab 1:2000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten und vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Sanierungsverfahren

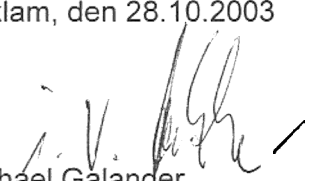
Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anklam, den 28.10.2003


Michael Galander
Bürgermeister



- (2) Die von der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2003 beschlossene Sanierungssatzung "Altstadtkern - Erweiterungsbereich" mit dem dazugehörigen Lageplan des Sanierungsgebietes im Maßstab 1 : 2.000 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unerheblich:
- Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres sowie
- Mängel der Abwägung, wenn sich nicht innerhalb von sieben Jahren,
- seit der Bekanntmachung der Satzung, schriftlich gegenüber der Hansestadt Anklam geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- (4) Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Hansestadt Anklam geltend zu machen.
- (5) Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB (u. a. Ausgleichsbetragserhebung) hingewiesen.
- (6) Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Hansestadt Anklam.
- a) Die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstige Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- c) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechtes (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- d) Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dieses gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).
- e) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).
- f) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4 BauGB).
- g) Die Teilung des Grundstückes (§ 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

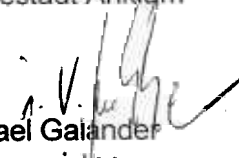
- (7) Die Stadt wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Satzungsgebiet belegenen Grundstücke einzutragen.
- (8) Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung Anklam, Burgstraße 15, Bauamt, während folgender Öffnungszeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Anklam, den 12.11.2003

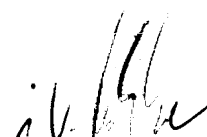
Hansestadt Anklam


Michael Galander
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 12. November 2003 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Anklam „Anklamer Stadtkurier“ veröffentlicht worden.
Die Satzung ist damit am 13. November 2003 in Kraft getreten.


Michael Galander
Bürgermeister



SATZUNG DER HANSESTADT ANKLAM ÜBER DAS
FÖRMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGSGEBIET



LEGENDE

"Altstadtkern-Erweiterungsbereich"
M 1 : 2000

ANXIAM, DEB. 24. 10. 2003

DIEHL HANSESTADT ANKLAM MICHAEL BALANDER
BÜRGERMEISTER

BIG-STÄDTEBAU MECKLENBURG-VORPOMMERN GmbH **BIG**

